

STADT PARIN

BEKANNTMACHUNG

Hauptsatzung

der Stadt Parin in der Fassung vom 21.10.2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel
- § 2 Rechte der Einwohner
- § 3 Stadtvertretung
- § 4 Sitzungen der Stadtvertretung
- § 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss
- § 6 Ausschüsse
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Entschädigungsordnung
- § 11 Fraktionsgelder
- § 12 Abführungspflichten
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Sprachformen

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21.10.2010 die Hauptsatzung der Stadt Parin in der gültigen Fassung neu bekannt gegeben:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Parin ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt mit deren Rechten und Pflichten.
- (2) Das Gebiet der Stadt hat die Grenzen nach der in der Anlage beigefügten Karte.
- (3) Die Stadt Parin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (4) Das Wappen zeigt einen auf rotem Grund von links nach rechts rankenden grünen Weinstock und einen nach links schauenden schwarzen Stier. Das farbige Wappen liegt als Anlage bei.
- (5) Als Flagge führt die Stadt die Farben grün und gelb, senkrecht gestreift und zeigt in der Mitte das Stadtwappen.
- (6) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift - Stadt Parin - Landkreis Seefeld.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Stadtvertretung kann bei öffentlichen Sitzungen beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Der Antrag ist vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung möglichst schriftlich zu stellen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner regelmäßig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt im Pariner Boten.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Stadtpräsidenten und bildet ein Präsidium der Stadtvertretung, dem neben dem Stadtpräsidenten und seinen Stellvertretern jeweils ein Mitglied aus den gebildeten Fraktionen, die nicht die Erstgenannten stellen, angehören. Das Präsidium ist ein Beratungsgremium des Stadtpräsidenten.
- (4) Die Stellvertreter des Stadtpräsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Die Stadtvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung städtischen Grundeigentums,
 - 4. Vergabesachen und
 - 5. Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen
 ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, wenn die Stadtvertretung nicht im Einzelfall die Wiederherstellung beschließt, weil die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vorliegen.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 - 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € der Leistungsrate,
 - 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10-20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € je Ausgabenfall,

- 3. bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 50.000,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltes zurückgezahlt werden, bis zu 100.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 150.000 €,
- 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- €,
- 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 50.000.€ bis 150.000 €.
 - (4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bis 100.000.- €.
 - (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVÖD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
 - (6) Die Stadtvertretung ist laufend per Beschlussprotokoll über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.
 - (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Weitere Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Mitgliedern zusammen. Darunter können bis zu drei sachkundige Einwohner sein.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Rechnungsprüfung
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr
Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt	Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadt-sanierung, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Kleingartenanlagen
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kultur- und Sportförderung
Ausschuss für Jugend, Senio-	Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Be-

ren, Familie und Soziales	hinderten- und Seniorenförderung
---------------------------	----------------------------------

(3) Für die Angelegenheiten eines städtischen Eigenbetriebes kann ein beratender oder beschließender Betriebsausschuss aufgrund Bestimmung in der für den jeweiligen Eigenbetrieb geltenden Betriebssatzung gebildet werden. Die Betriebssatzung regelt Aufgaben und Zusammensetzung des Betriebsausschusses.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(5) Weitere Ausschüsse bzw. zeitweilige Ausschüsse können gebildet werden.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOF bis zum Wert von 250.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 125.000,- €.

(3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bei einmaligen und von 2.500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung bestellt. Im Rahmen des § 41 Abs. 5 KV M-V ist sie weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, sich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie für Benachteiligte in der Stadt einzusetzen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtpräsidenten, seiner Vertreter für die Dauer der Vertretung und der Fraktionsvorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, für die sie gewählt wurden, sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Ein Anspruch auf sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung besteht nur, wenn die Teilnahme an der Sitzung mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer betragen hat.

(3) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in zweieinhalbfacher Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes M-V.

(6) Die Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes M-V.

(7) Die Schiedspersonen der Schiedsstellen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung je Sitzung.

§ 11

Fraktionsgelder

Fraktionsgelder werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt. Die Höhe und Verwendung wird durch Beschluss geregelt.

§ 12

Abführungspflichten

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der

Stadt in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 100 Euro pro Sitzung oder im Monat übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter der Stadt den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 200 Euro pro Sitzung oder im Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

zeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Parin, den 03.11.2010

Stefan Schmidt

Bürgermeister

Anlagen (vom Abdruck wurde abgesehen)

1. Karte

2. Wappen (farbig)

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im Pariner Boten, sowie in geeigneter Form im Rathaus und in übrigen Verwaltungsgebäuden. Der Pariner Bote erscheint mindestens vierteljährlich und ist während der allgemeinen Dienstzeiten im Hauptamt der Stadt kostenlos erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich im unteren Flur des Rathauses. Auf den Aushang bzw. die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Rathauses. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Be-